

56a des mittels Königl. Dekrets Nr. 1 vorgelegten Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1900/01, Departement des Innern betreffend." (Drucksache Nr. 121.)

Berichterstatter Herr Abg. Sobé.

Ich eröffne die Debatte zu dem gesamten Berichte. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. Sobé: Meine Herren! Zu dem Berichte habe ich nicht viel hinzuzufügen, nur eine Berichtigung. Es steht auf Seite 2 oben:

„Das Reservat in Höhe von 131,250 M. aus der vorhergehenden Periode ist als erspart nachgewiesen worden.“

Das muß aber nach dem Deputationsbeschlusse heißen:

„... ist hierbei mit aufgebraucht worden.“

Präsident: Das Wort wird sonst nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, der Königl. Staatsregierung betreffs Kap. 50 bis mit 56a der mittels Allerhöchsten Dekrets Nr. 1 abgelegten Rechenschaft über den Staatshaushalt innerhalb der Finanzperiode 1900/01 Entlastung zu erteilen?“

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Petition des „Sächsischen Landesverbandes gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ und Genossen um Einsetzung einer Landeskommission zur Bekämpfung der Trunksucht, sowie wegen staatlicher Unterstützung seiner Trinkerheilanstalten.“ (Drucksache Nr. 111.)

Berichterstatter Herr Abg. Müller.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Müller: Meine sehr geehrten Herren! Der petitionierende Verband, welcher unausgesetzt bestrebt ist, dem Alkoholismus entgegenzutreten, hat den Landtag schon wiederholt beschäftigt, und seine Petitionen haben hier allezeit die ihnen gebührende Beachtung und Würdigung gefunden.

Die jetzt vorliegende Petition schließt, wie Sie, meine verehrten Herren, gesehen haben werden, mit folgenden Bitten:

1. Daß im Königreich Sachsen eine mit behördlichem Ansehen und behördlichen Befugnissen ausgestattete,

durch staatliche Mittel unterstützte Landeskommission zur Bekämpfung der Trunksucht eingesetzt wird,

2. daß die von dem Dresdner Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke gegründete sächsische Heilstätte für Alkoholkranke in Cunnertswalde und die weiter von ihm geplanten Trinkerheilanstalten aus staatlichen Mitteln unterstützt werden.

Da Ihre Deputation diesen Wünschen warmes Interesse zuwandte, wurde einstimmig beschlossen, einen Königl. Herrn Kommissar zu erbitten, welcher bei seinem Erscheinen folgende schriftlich fixierte Erklärung abgab:

Die Königl. Staatsregierung erklärt wiederholt ihre Bereitwilligkeit, die auf Bekämpfung der Trunksucht gerichteten Bestrebungen auch an ihrem Teile nach Kräften zu fördern, und wird seinerzeit gern darauf zukommen, aus ihr zur Verfügung gestellten Mitteln die sächsische Heilstätte für Alkoholkranke zu Cunnertswalde zu unterstützen, zumal deren wenn auch erst kurzes Bestehen nach den angestellten Erhebungen zu schönen Hoffnungen berechtigt. Die Regierung muß dagegen Bedenken tragen, für Einsetzung einer mit behördlichem Ansehen und behördlichen Befugnissen auszustattenden, durch staatliche Mittel zu unterstützenden Landeskommission zur Bekämpfung der Trunksucht sich auszusprechen. Ganz abgesehen davon, daß Staatsmittel hierfür bei der gegenwärtigen Finanzlage schwerlich bereit zu stellen sein werden, kann auch ein dringendes Bedürfnis nicht anerkannt werden, zur Verbreitung und Vertiefung der Erkenntnis der Gefahren des Alkoholenusses und zur besseren Auffindung der rechten Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus eine besondere Landeskommission einzusetzen. Vielmehr wird eine auf privater, d. h. Vereinsgrundlage herbeizuführende Zentralorganisation für diese Zwecke, sowie für eine Zusammenfassung aller gleichstrebenden Kreise dafür ausreichen, die Tätigkeit der auf diesem Gebiet verfassungsmäßig berufenen Behörden, namentlich derjenigen der inneren Verwaltung, zu unterstützen und zu ergänzen.

Der Königl. Herr Kommissar fügte mündlich noch hinzu, daß sich die Regierung für ermächtigt ansehe, aus Kap. 72 des Stats, vorausgesetzt, daß dieses Kapitel bewilligt werde, Mittel für die Trinkerheilstätte Cunnertswalde zu gewähren.

Diese Zusage fand die volle Billigung sämtlicher Deputationsmitglieder. Ebenso unumwunden wurde aber auch anerkannt, daß sich die Königl. Staatsregierung auch in betreff des ersten Punktes auf einen Standpunkt gestellt habe, welchen die Deputation als richtig ansehen muß. Obwohl sich nach dem Gesagten die Königl. Staatsregierung schon zur Gewährung von Mitteln zur Unterstützung der Trinkerheilstätte ermächtigt ansieht, wenn Kap. 72 bewilligt sein wird, Punkt 2 der Petition also als erledigt angesehen werden könnte, hielt